

Bedingt verpflichtet

Roland Franz, Essen

Immer wieder stellen Mandanten die Frage, welche Pflichten es bei der Aufbewahrung von Belegen und welche Fristen es zu deren Aufbewahrung gibt. Eine Pflicht, Steuerunterlagen und Belege aufzubewahren, gibt es nur für Steuerzahler, die zur Buchführung verpflichtet sind. Die Aufbewahrungsfrist beträgt in diesen Fällen sechs Jahre zum Beispiel für Steuererklärungen und Steuerbescheide und zehn Jahre zum Beispiel für den Jahresabschluss, Kassenbücher, Buchungsbelege usw. (§ 147 Absatz 3 Abgabenordnung (AO)).

Ein Arbeitnehmer, Rentner und/oder Vermieter ist nur bedingt verpflichtet, Steuerbescheide oder Belege aufzubewahren. Theoretisch könnte er nach Erhalt des Steuerbescheids seine Belege wegwerfen. Ebenso wenig gibt es eine Verpflichtung, den Steuerbescheid aufzuheben. Theoretisch – aber es gibt Ausnahmen. Belege, die das Finanzamt im Rahmen der Bearbeitung der Steuererklärung nicht angefordert hat, müssen ab Erhalt

des Steuerbescheids noch ein Jahr aufgehoben werden (zum Beispiel Spendenbescheinigungen). Anzuraten ist, die Steuerbescheide einige Jahre aufzuheben, mindestens bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist, zumal der Steuerbescheid auch als Einkommensnachweis für bestimmte staatliche Leistungen oder Förderungen gilt.

Belege und andere Nachweise sollten bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist aufgehoben werden. Damit man sicher sein kann, dass das Finanzamt einen alten Steuerbescheid nicht mehr korrigiert, gibt es Verjährungsfristen. Im Steuerrecht heißen sie Festsetzungsfristen. Nach Ablauf der Festsetzungsfrist dürfen für ein abgelaufenes Kalenderjahr keine Steuererklärungen mehr abgegeben, keine Steuerbescheide mehr erlassen oder in irgendeiner Weise geändert werden. Das Finanzamt darf nicht mehr zum Nachteil des Steuerpflichtigen ändern, aber auch dieser darf keine Steuervorteile mehr durchsetzen.

Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre (§ 169 AO). Und auch hierzu wiederum gilt die Ausnahme: Bei leichtfertiger Steuerverkürzung beträgt die Festsetzungsfrist fünf Jahre, bei Steuerhinterziehung zehn Jahre. Bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist kann ein Steuerbescheid noch durch die Finanzverwaltung geändert (berichtigt) werden. In diesem Fall wäre es gut, Unterlagen zur Hand zu haben, um Zweifelsfragen klären zu können bzw. auszuräumen.

Darüber hinaus gibt es spezielle Fristen, die sich aus den unterschiedlichsten Gesetzen ergeben. So sind zum Beispiel Belege für Handwerkerleistungen am eigenen Haus zwei Jahre lang aufzubewahren. ■



Roland Franz,
geschäftsführender Gesellschafter,
Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte,
Essen,
kontakt@franz-partner.de